

# **Benutzungssatzung für die Turnhalle in der Bahnhofstraße der Stadt Tanna**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs.2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2,12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung vom 03.04.2006 folgende Benutzungssatzung für die Turnhalle in der Bahnhofstraße der Stadt Tanna beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Die Turnhalle der Stadt Tanna in der Bahnhofstraße dient als öffentliche Einrichtung der Förderung der Jugendarbeit in Vereinen, den Einwohnern der Gemeinde zur sportlichen Betätigung und zur Durchführung des Schulsports, sowie zur Förderung des kulturellen Lebens.
- (2) Die Stadt Tanna stellt ihre Turnhalle nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für sportliche Nutzung zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Tanna.

## **§ 2**

- (1) Sportstätte im Sinne dieser Benutzungssatzung ist die Sporthalle, einschließlich der dazugehörigen Neben-, Betriebsräume und die Kegelbahn. Hiervon ausgenommen sind die Lokalitäten der Gaststätte, sowie sämtlich privatrechtlich gebundene Räumlichkeiten.
- (2) Für die Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der betreffenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, bis zum Erlass derer nach den derzeit gültigen Reglementierungen.

## **§ 3**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Turnhalle bedarf der Erlaubnis durch den Bürgermeister der Stadt Tanna.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung der gemeindlichen Sportstätte wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Tanna zu richten ist. Bei juristischen bzw. natürlichen Personen bzw. –vereinigungen richtet sich die Verantwortlichkeit nach den entsprechenden gesetzlichen Reglementierungen. Anderweitige Ausnahmen die den innerorganisatorischen Bereich der Antragenden betreffen sind entsprechend der Stadt Tanna schriftlich darzulegen. Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig.
- (3) Die Erlaubnis kann
  - a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres  
eines halben Jahres (6 Monate) oder  
eines viertel Jahres (3 Monate)

erteilt werden.

- (4) Die Stadt Tanna kann die Turnhalle darüber hinaus durch eine Erlaubnis juristischen oder natürlichen Personen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
- (5) Die Belange des Schulsports werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit bis 16:00 Uhr, gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.
- (6) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung an. Im Falle des Absatzes 4 ist die genannte Satzung Bestandteil der Erlaubnis.

#### **§ 4**

- (1) Die Sportstätte darf nur bis 22:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Stadt Tanna ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Dies gilt bei wichtigen betrieblichen Gründen auch für die gesamte Halle. Eine Rückerstattung der Gebühren an die Nutzer erfolgt anteilig. Insbesondere während der Sommer- und Winterferien kann die Nutzung der Turnhalle aufgrund erforderlicher Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durch die Stadt Tanna eingeschränkt oder untersagt werden. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.
- (4) Für die Schließsicherheit der Sportstätte sind der Benutzer respektive dessen gesetzlicher Vertreter verantwortlich.

#### **§ 5**

- (1) Die Sportstätte darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart bzw. Veranstaltung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Die im § 8 (3) genannte zulässige Höchstpersonenzahl darf nicht überschritten werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätte sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs- und Belüftungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadt Tanna ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.  
Das Rauchen im gesamten Gebäude während der Überlassung für Nutzungen i.S.d. § 1 Abs. 1 und 2 ist untersagt. Ausnahmen hiervon sind lediglich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durch den Bürgermeister zulässig.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in die Sportstätte ist unzulässig.
- (6) Jede Ausübung eines Gewerbes in der Sportstätte (z. B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Tanna, anderweitige Rechte Dritter bzw. öffentlich-rechtliche Gestattungen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen (insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Tanna zulässig.

Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung gemeindlichen Eigentums ausgeschlossen sind.

## § 6

Die nach dieser Benutzungssatzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde- und Genehmigungspflichten.

## § 7

- (1) Die Stadt Tanna überlässt dem Benutzer die gemeindliche Sportstätte in dem Zustand, in dem diese sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung sowie die Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Ordnungsamt zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Sportstätte. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadt Tanna, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Stadt Tanna haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Tanna freizustellen. Die Haftung der Stadt Tanna für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Tanna und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüche gegen die Stadt Tanna und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Stadt Tanna kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitserlaubnis für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Stadt Tanna ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch die Stadt Tanna ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Stadt Tanna hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungssatzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarungen enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

## § 8

Für die Durchführung von Veranstaltungen i.S.d. §1 Abs. 3 dieser Satzung gelten folgende Besonderheiten:

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse unabhängig davon, ob eine Gebühr erhoben wird oder nicht.

- (2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer gemeindlichen Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter);
  - b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung;
  - c) voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen;
  - d) Name und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. die Aufsicht führenden Person(en);
  - e) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en). Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Tanna einzureichen.
- (3) Die Anzahl von 500 Personen (einschließlich Zuschauer) für die gesamte Turnhalle darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung Aufsichtspersonal in erforderlicher Anzahl zu stellen.
- (4) Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gem. Absatz 2 d genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Personen anwesend sind, die Erste Hilfe leisten können.
- (5) Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss des § 7 Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen sind.
- (6) Der Veranstalter muss alle Zugänge und Fluchtwege freihalten.
- (7) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Stadt Tanna unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Tanna jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.
- (8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungssatzung.

## **§ 9**

§ 8 Absätze 4 und 7 gelten bei Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Benutzer entsprechend.

## **§ 10**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Tanna übt in der Sportstätte das Hausrecht aus. Er kann dieses ihm zustehende Recht auf Dritte übertragen. Dem Bürgermeister bzw. Bevollmächtigten ist jederzeit der Zutritt zur Sportstätte zu ermöglichen; seinen Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Bedienstete ist befugt, Personen, die gegen die Benutzungssatzung oder die für die Sportstätte geltende Hausordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen.
- (3) Benutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Tanna, je nach Schwere des Verstoßes, auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

## § 11

- (1) Die Stadt Tanna ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstößt;
  - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Tanna vorliegt oder zu befürchten ist;
  - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
  - d) der Benutzer mit der Zahlung der Gebühr für eine Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist;
  - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden;
  - f) der Benutzer den jeweils möglicherweise notwendig geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderten Sicherheitsleistungen nicht erbracht hat.
- (2) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Tanna zu.

## § 12

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Genehmigung eine Nutzung der Sportstätte vornimmt,
  2. nicht die notwendige Schließsicherheit gewährleistet
  3. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Nutzung der Sportstätte und des dazu befindlichen Inventars vornimmt
  4. den Bestimmungen und Weisungen des Hausrechtsausübenden nicht Folge leistet
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 u. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 5 € höchstens 5.000 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## § 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tanna, den 30. Juni 2006

Seidel  
Bürgermeister